

nen ständischen Schichten entwickelt, zusammengestellt, was nur eben gestattet, von einem Stand adliger Ministerialen zu sprechen. Umgekehrt wird alles, was an Freiheitsbeschränkungen bekannt ist, zerpflegt, entweder durch entgegenstehende Rechtsübung anderer Dienstmannschaften entkräftet oder durch den Versuch, die gleiche Erscheinung auch außerhalb der Hörigkeit nachzuweisen (Vasallität), für bedeutungslos erklärt.¹⁾ Trotz aller Bemühungen aber scheint die Lehre, daß die Ministerialität eine Weiterbildung der Hörigkeit, daß der Weg des Edelfreien zum Ministerialen formal durch die Hörigkeit ging, nicht erschüttert zu sein. Allerdings war der Ausdruck, den diese Hörigkeit annahm, in der Regel frei von allem, was uns als knechtisch erscheinen könnte. Daß aber Zugehörigkeit zur Dienstmannschaft mit Unmittelbarkeit zum König, zum Reich unvereinbar ist, wird auch von Otto nicht geleugnet. Doch wissen wir zu wenig von den tatsächlich wahrgenommenen politischen Pflichten und Rechten des Freien, als daß mit dieser Feststellung bereits unsere Frage entschieden werden könnte. Trotzdem gibt es ein sehr feines Kriterium, das gestattet festzustellen, wo die Hörigkeit beginnt. Es ist das der Mangel in der rechtlichen Verfügungsfähigkeit oder die Eigentumsbeschränkung. Gerade diese Erscheinung kommt bei Otto (S. 249—253) offenbar zu kurz. Sie aber ist der gemeinsame Nenner, der sich bei allen Dienstmannschaften findet, dessen Herkunft aus der Unfreiheit außer Zweifel steht und der sich schließlich von allen rechtlichen Beschränkungen der Ministerialen am längsten gehalten hat. Auch sind wir hier keineswegs schlecht unterrichtet. Bereits die Volksrechte stellen als Kennzeichen der Hörigkeit die Unfähigkeit zur Wahrnehmung der aus dem Eigentum erwachsenden Rechte mit genügender Klarheit heraus. In lapidarer Kürze bestimmt Karl des Großen Capitulare missorum von 803, daß kein Kolone oder Siskaline foras mitio außerhalb seines herrschaftlichen Verbandes

¹⁾ Ich verlasse mir, auf die Unstimmigkeit einzugehen, die sich daraus ergibt, daß einerseits der Freie als Schützling geminderten Rechtes dargestellt, andererseits der Nachweis mangelnder Freiheitsbeschränkung bereits für den Zusammenhang mit den nobiles herhalten muß, Freiheit damit also doch das Kennzeichen der unmittelbaren Zugehörigkeit zum eigentlichen Staatsvolk sein würde.